

Satzung

Neufassung
beschlossen in der außerordentlichen Delegiertenversammlung
am 4. Dezember 2009

Änderung der §§ 3, 7, 11 und 19,
beschlossen in der 11. Delegiertenversammlung am 4. Juni 2010

Änderung in § 6, Abs. (4), Satz 2,
beschlossen in der 14. Delegiertenversammlung am 21. Juni 2013

Änderung in den §§ 5 (1) und 19 (2),
beschlossen in der 17. Delegiertenversammlung am 23. Juni 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband und führt den Namen Volkssolidarität Dresden e.V., nachfolgend VS Dresden e.V. genannt.

Er ist unter der Nr. 1049 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

- (2) Die VS Dresden e.V. hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die VS Dresden e.V. ist Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V., der wiederum Mitglied im Volkssolidarität Bundesverband e.V. ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die VS Dresden e.V. ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbstständiger Verein.

Sie bekennt sich zu den demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland und tritt für soziale Gerechtigkeit ein.

Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist „Miteinander - Füreinander“.

- (2) Die VS Dresden e.V. ist offen für alle, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen sowie gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien am Herzen liegen.
- (3) Die VS Dresden e.V. versteht sich als Interessenvertreter älterer sowie sozial benachteiligter Menschen und Hilfsbedürftiger aller Altersgruppen.
- (4) Die VS Dresden e.V. leistet mit ihren Ehrenamtlichen und den hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, Isolation zu verhindern und im Rahmen der individuellen Möglichkeiten eine weitgehende Integration in das öffentliche Leben zu ermöglichen.
- (5) Die VS Dresden e.V. fördert und unterstützt
 - die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen,
 - das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen,
 - freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeitsfeldern der VS Dresden e.V. unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe,
 - die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe,
 - kulturelle und sozial-kulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe und
 - nationale und internationale Katastrophenhilfe und andere Fälle von Nothilfe.
- (6) Die VS Dresden e.V. verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch
 - Aktivitäten ihrer Mitglieder in der sozialen und sozial-kulturellen Arbeit in Mitgliedergruppen sowie in sozialen Projekten,

- Schaffung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, Freizeit- und Begegnungsstätten, Sport- und Erholungsmöglichkeiten, Mahlzeitendienst, Fahrdienst, Senioren- und Behindertenfahrdienst, Familien- und Seniorenservice und
 - das einheitliche Handeln von Ehrenamtlichen und von hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (7) Die VS Dresden e.V. fördert die Hilfe und Solidarität mit älteren und hilfsbedürftigen Menschen in anderen Ländern als Beitrag für das freundschaftliche Zusammenleben der Menschen im vereinten Europa.
- Sie kann dazu Projekte im Ausland unterstützen und/oder selbst durchführen.
- (8) Zur Erreichung ihrer Ziele kann die VS Dresden e.V. eigene Gesellschaften, Stiftungen und Fördervereine gründen bzw. sich an solchen beteiligen oder mit ihnen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die VS Dresden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die VS Dresden e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der VS Dresden e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder empfangen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung der VS Dresden e.V. keine Vermögensanteile.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VS Dresden e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die VS Dresden e.V. umfasst natürliche und korporative Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme in die VS Dresden e.V. wird mittels schriftlicher Beitrittserklärung beantragt. Sie setzt die Anerkennung der Ziele und der Satzung der VS Dresden e.V. voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit dem Beitritt zur VS Dresden e.V. erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Aufnahmeantrag genannten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für die VS Dresden e.V., den Volkssolidarität Bundesverband e.V. und den Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. gespeichert werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe durch Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nur durch eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes zulässig, der das Mitglied jederzeit widersprechen kann.

- (3) Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied erfolgt.

Damit ist zugleich die Mitgliedschaft in der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. und der Volkssolidarität Bundesverband e.V. erworben.

- (4) Korporatives Mitglied können juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie sonstige Personenmehrheiten oder Organisationen werden, die im Rechtsverkehr Träger eigener Rechte und Pflichten sein können.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie sonstige Personenmehrheiten oder Organisationen werden, die im Rechtsverkehr Träger eigener Rechte und Pflichten sind.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann der Vorstand Mitgliedern und Personen, die sich im besonderen Maße um die Volkssolidarität verdient machen, verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Austritt zum 30.6. bzw. 31.12. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es gilt der Eingang in der Geschäftsstelle der Volkssolidarität Dresden e.V..
 2. durch Ausschluss
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
 - bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Nichtbefolgen satzungsmäßige Anordnungen des Vorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen,

- bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung im Zusammenhang mit § 6, Absatz 4.
3. durch den Tod des Mitglieds bzw. bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der VS Dresden e.V.
- (3) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden.
- Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes die Delegiertenversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
- am Leben des Vereines teilzunehmen und es mitzugestalten und
 - sich zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern sowie Vorschläge zu unterbreiten.
- Natürliche Mitglieder mit Ausnahme von Fördermitgliedern haben das Recht, im Rahmen der dazu getroffenen Regelungen an den Wahlen der VS Dresden e.V. teilzunehmen und selbst zu kandidieren.
- (2) Alle Mitglieder haben insbesondere die Pflicht,
- die Arbeit der VS Dresden e.V. zu fördern,
 - die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln,
 - die auf der Grundlage der Bundessatzung und der Landessatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen,

- die Interessen der VS Dresden e.V. in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten von korporativen Mitgliedern werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (4) Die natürlichen Mitglieder zahlen regelmäßig Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung der Volkssolidarität Bundesverband e.V. Der in dieser Beitragsordnung genannte Jahresbeitrag ist bei jährlicher Zahlung bis spätestens 31. März, bei halbjährlicher Zahlung bis spätestens 31. März und 30. September des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (5) Korporative Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.
- (6) Fördermitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnung der Volkssolidarität Bundesverband e.V.

§ 7 Untergliederungen der VS Dresden e.V.

- (1) Innerhalb der VS Dresden e.V. werden Mitgliedergruppen gebildet. Bei diesen Mitgliedergruppen handelt es sich um nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Mitgliedern. Ehrenamtliche Mitglieder können für verantwortungsvolle Tätigkeit innerhalb der Untergliederungen der VS Dresden e. V. eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Art und Umfang der Aufwandsentschädigung wird von der Delegiertenversammlung in einer Ordnung festgelegt. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung hat der Vorstand zu beschließen.
- (2) Sie werden im Rechtsverkehr durch den Vorstand der VS Dresden e.V. vertreten.

§ 8 Mitgliedergruppen

- (1) Alle natürlichen Mitglieder der VS Dresden e.V. sollen einer Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Die Mitgliedergruppen fördern und ermöglichen die aktive Teilhabe der Mitglieder am öffentlichen Leben. Die Mitgliedergruppen entwickeln vielfältige Initiativen, um u.a. der Vereinsamung älterer Menschen entgegenzuwirken. Damit leisten sie einen besonderen Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe, vor allem durch geistig-kulturelle, sportliche und der Erholung dienende Veranstaltungen.
- (3) Die Mitgliedergruppen tragen einen Gruppennamen. Darüber hinaus wird zur vereinsinternen Bestandsführung für jede Gruppe eine Gruppennummer vergeben.

Über die Mitglieder, die keiner Mitgliedergruppe angehören, ist aktuell ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

- (4) Die Bildung einer Mitgliedergruppe kann auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Unterschreitet die Größe einer Mitgliedergruppe für die Dauer von mindestens einem halben Jahr die Mindestzahl von zehn Mitgliedern, kann die Mitgliedergruppe durch einen Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn eine Mitgliedergruppe ihre Aktivitäten eingestellt hat bzw. ihren Aufgaben nach dieser Satzung nicht mehr nachkommt und dies nicht nur vorübergehend geschieht.

- (6) Jedes Mitglied entscheidet nach seinem Eintritt in die VS Dresden e.V. selbst, zu welcher Mitgliedergruppe es gehört. Die Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen ist ausgeschlossen.

- (7) Ein Wechsel der Mitgliedergruppe ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand möglich.
- (8) Im Übrigen richtet sich die Gründung und Tätigkeit von Mitgliedergruppen nach den vom Vorstand zu beschließenden Regelungen.

§ 9 Organe der VS Dresden e.V.

Organe der Volkssolidarität Dresden e.V. sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Ordentliche Delegiertenversammlungen finden einmal jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Delegiertenversammlungen möglich. Eine solche ist einzuberufen, wenn es das Interesse der VS Dresden e.V. erfordert oder wenn die Einberufung von 15 v. H. Mitgliedern der VS Dresden e.V. schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Delegierten werden zum einen von den Mitgliedergruppen gewählt, wobei für je angefangene 100 Mitglieder einer Mitgliedergruppe (Stand 31.12. des Jahres vor der Wahl) ein Delegierter sowie ein oder mehrere Ersatzdelegierte zu wählen sind.

Zum anderen werden Delegierte nach dem in § 10, Abs. 3, im Satz 1 genannten Delegiertenschlüssel von den Mitgliedern gewählt, die keiner Mitgliedergruppe angehören.

Werden für einen Delegierten mehrere Ersatzdelegierte gewählt, ist die Reihenfolge der Ersatzdelegierten festzulegen. Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Verlässt ein Delegierter, der von einer Mitgliedergruppe gewählt wurde, diese Mitgliedergruppe, verliert er sein Mandat.

Näheres zur Wahl von Delegierten regelt die von der Delegiertenversammlung zu beschließende Wahlordnung.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der VS Dresden e.V. sind Delegierte.
- (5) Der Delegiertenversammlung ist der Jahresbericht des Vorstandes zu geben.

Die Delegiertenversammlung berät und beschließt insbesondere über

- Satzungsänderungen,
- eine Ordnung für die Wahl der Delegierten und die in der Delegiertenversammlung durchzuführenden Wahlen,
- die Wahl bzw. Nachwahl zum Vorstand und der Revisoren,
- die Wahl der Delegierten zu vorgeordneten Gliederungen der Volkssolidarität,
- die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- die Geschäfte, welche die Existenz der VS Dresden e.V. berühren,

- die Aufstellung/Änderung von in dieser Satzung genannten Ordnungen/Richtlinien, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen ist und
 - die Auflösung der VS Dresden e.V.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte der Delegierten in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.
- (7) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit nach der in § 10, Absatz 6, genannten Anwesenheitsliste, soweit nicht durch die Satzung bzw. die Wahlordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (8) Über die Durchführung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier bis höchstens acht Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für vier Jahre in geheimer Wahl aus Vereinsmitgliedern in zwei Wahlgängen gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

Gewählt sind diejenigen Mitglieder, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen. Sie müssen jedoch mehr als 50 Prozent erreichen.

Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Näheres zur Wahl der Vorstandsmitglieder regelt die Wahlordnung. Alle Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand kann bis zur nächsten Delegiertenversammlung neue Mitglieder in dem Umfang kooptieren, wie Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG, die von der Delegiertenversammlung in einer Ordnung festgelegt wird.

- (3) Der Vorstand führt die VS Dresden e.V. im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplan, legt den Jahresbericht vor und bestätigt die Jahresabschlussrechnung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der er arbeitet.

- (4) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer für vier Jahre zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB. Hierfür wird zwischen der VS Dresden e.V. und dem Geschäftsführer ein Geschäftsführervertrag abgeschlossen. Er ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Geschäftsstelle der VS Dresden e.V., bereitet die Delegiertenversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und der Beiräte vor. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt er in eigener Zuständigkeit und kann bestimmte Aufgaben auf Dauer oder im Einzelfall übertragen.

- (5) Vorstandssitzungen werden mindestens viermal jährlich durchgeführt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse können im Einzelfall auch schriftlich gefasst werden (Brief, Fax oder E-Mail), wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären.

Über die Beratungen sind Protokolle mit gefassten Beschlüssen anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.

- (7) Zur Vertretung der VS Dresden e.V. gemäß § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei eines davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist. Dies gilt auch für den Abschluss des Geschäftsführervertrages mit dem hauptamtlich tätigen Geschäftsführer.

- (8) Der Vorstand ist u. a. verantwortlich für die regelmäßige Information der Mitglieder über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Situation der VS Dresden e.V. sowie die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen Mitgliedergruppen.

- (9) Der Vorstand kann sich zur Prüfung der Jahresrechnung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bedienen.
- (10) Der Vorstand kann neben dem Geschäftsführer weitere Personen zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB bestellen.
Er kann zudem zur Unterstützung seiner Tätigkeit beratende Gremien wie z. B. Beiräte bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören dürfen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (11) Zur Ausübung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften der VS Dresden e.V. kann der Vorstand in diesen Gesellschaften Aufsichtsräte zur Überwachung der Geschäftsführung errichten, denen auch Nichtmitglieder angehören dürfen.
Das Nähere regelt die Satzung der jeweiligen Gesellschaft.

§ 12 Urabstimmung

- (1) Beschlüsse, die der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung unterliegen, können alternativ auch durch eine Urabstimmung herbeigeführt werden, wenn dies
- vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen wird oder
 - 15 v. H. der Mitglieder unter Angabe des Beschlussgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einladung zur Urabstimmung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt öffentlich mittels dafür geeigneter Medien.
Mit der Einladung ist der Gegenstand der Urabstimmung bekannt zu geben.
- (3) Die Urabstimmung kann auf schriftlichem Wege, in elektronischer Form oder durch Abstimmungen in den Mitgliedergruppen erfolgen,

wobei diese Abstimmungsformen auch miteinander kombiniert werden können.

Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens 25 v. H. der Mitglieder der VS Dresden e.V. an der Abstimmung.

- (4) Das Nähere regelt eine Richtlinie, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

§ 13 Revision

Bis zu drei Revisoren sind Kontrollinstanz im Auftrage der Mitglieder der VS Dresden e.V. für die innerverbandliche Tätigkeit.

Sie berichten der Delegiertenversammlung über die Durchführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Es gilt die Wahlordnung.

§ 14 Aufsichts- und Prüfungsrecht

- (1) Die VS Dresden e.V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Vorstand des Landesverbandes Sachsen e.V. der Volkssolidarität im Rahmen der Satzung des Landesverbandes an.

- (2) Gleichzeitig erkennt die VS Dresden e.V. das Recht des Vorstandes der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. an, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn eine außergewöhnliche Situation dies erfordert.

Die Formalien für die Einladung durch den Vorstand gelten dabei entsprechend.

§ 15 Finanzierung der Volkssolidarität Dresden e.V.

- (1) Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit (Vermögensverwaltung),
 - Zuwendungen bzw. Zuschüsse und
 - Spenden, Lotterien, Sammlungen und Stiftungen.
- (2) Die VS Dresden e.V. kann Eigentum erwerben, soweit es unmittelbar den satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecken dient, und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

§ 16 Symbol

- (1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (2) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Symbolordnung der Volkssolidarität Bundesverband e.V.

§ 17 Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Ehrenordnung. Die Kriterien zur Ehrung sind in dieser Ordnung enthalten.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen

kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Satzungsänderung unverzüglich zu informieren.

§ 19 Auflösung der VS Dresden e.V. und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die VS Dresden e.V. aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der VS Dresden e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Volkssolidarität Dresden.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung löst die Satzung der VS Dresden e.V. vom 17.11.1990 in der Fassung der Gesamtmitgliederversammlung vom 18.06.1999, ergänzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13.06.2003, vollständig ab.

Herausgeber:

Volkssolidarität Dresden e.V.

Altgorbitzer Ring 58, 01169 Dresden

Telefon: 0351/50 100

E-Mail: info@volkssoli-dresden.de

www.volkssoli-dresden.de



Volkssolidarität Dresden

Ihr Partner für

- Begegnung und Ehrenamt
- Kultur-Tätigsein-Reisen
- Beratung
- Alltagsbegleitung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Fahrdienst
- Alltags- und Seniorenbetreuung
- Physiotherapie
- Pflegeberatung
- Ambulante Pflege
- Tagespflege
- Kurzzeitpflege
- Betreutes Wohnen
- Pflegeheim
- Ambulanter Hospizdienst

 **VOLKSSOLIDARITÄT**